

MÖGLICHKEIT

a) **nachträgliche**

b) **anfängliche**

§ 878 ABGB: „etwas geradezu Unmögliches“

A) etwas tatsächlich Unmögliches

B) etwas rechtlich Unmögliches

sonstige („schlichte“) Unmöglichkeit

Rechtsfolgen: wie bei Leistungsstörungen

Teilunmöglichkeit

ERLAUBTHEIT

§ 879 ABGB: Verstoß gegen **gesetzliches Verbot** oder gegen **gute Sitten**

GESETZLICHE VERBOTE

Wucher

grob benachteiligende vertragliche Nebenbestimmungen in AGB und in Vertragsformblättern

GUTE SITTEN

§ 879 ABGB = eine gewisse Generalklausel

RECHTSFOLGEN

absolut nichtig sind: Geschäfte, die gegen Gesetze verstoßen, die dem Schutz von Allgemeininteressen, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen

relativ nichtig sind: Geschäfte, die gegen Gesetze verstoßen, die bloß dem Schutz eines Vertragspartners dienen

Teilnichtigkeit

besondere Nichtigkeitsbestimmungen im KSchG (§ 6 KSchG)

FORM DER RECHTSGESCHÄFTE

GESETZLICHE FORM

Konsensualverträge

Realverträge

Warum gesetzliche Formvorschriften?

einfache Schriftform

öffentliche Schriftform: a) Notariatsakte

b) notarielle Beurkundungen

c) Gerichtsprotokolle: z.B. Verzicht auf eine Erbschaft

Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Form:

grundsätzlich **Nichtigkeit**

aber: **Naturalobligation**

RECHTSGESCHÄFTLICHE („GEWILLKÜRTE“) FORM

§ 884 ABGB

Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der vereinbarten Form: § 884 ABGB

Auslegung dabei besonders wichtig

VERTRAG

VORVERTRAGLICHES STADIUM

VORVERTRAGLICHES SCHULDVERHÄLTNIS (CULPA IN CONTRAHENDO)

Grundgedanke: die Parteien haben bereits vor dem Abschluss eines Vertrages bestimmte Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten

manche vorvertragliche Pflichten durch Rsp

manche bereits im Gesetz

Verletzung der vorvertraglichen Pflichten → Schadenersatz

LETTER OF INTENT

praktisch nur eine Absichtserklärung und eine Diskussionsgrundlage

VORVERTRAG

§ 936 ABGB

= eine Verabredung, erst künftig einen Vertrag abschließen zu wollen

Verpflichtung zum Abschluss eines Hauptvertrages

zwingender Mindestinhalt:

Form:

auf den **Abschluss des Hauptvertrages** muss **innerhalb 1 Jahres** nach dem festgelegten Zeitpunkt **geklagt werden**, sonst **Präklusion** des Rechts

OPTION

eine Partei bekommt ein bestimmtes Gestaltungsrecht, dass sie durch einseitige Willenserklärung ausüben kann

Unterschied zum Vorvertrag:

RAHMENVERTRAG

Parteien, die miteinander eine größere Anzahl gleichartiger oder ähnlicher Rechtsgeschäfte abschließen wollen, vereinbaren vorweg bestimmte Bedingungen, die für die Einzelverträge gelten sollen

keine Hauptpflichten

PUNKTATION

§ 885 ABGB

Unterschied zum Vorvertrag:

VERTRAGSABSCHLUSS

§ 861 ABGB: ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen (= Angebot und Annahme) (mindestens) zweier Personen zustande

ANGEBOT (ANBOT, OFFERTE)

= einleitende Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages

Voraussetzungen: a) ausreichende inhaltliche Bestimmung

b) Bindungswille des Antragsstellers

Bindungswirkung/Zugang des Angebots

Angebot = eine empfangsbedürftige Willenserklärung; sie ist erst mit dem Zugang an den Angebotsempfänger wirksam

Zugang des Angebots:

der Offerent muss die Erklärung grundsätzlich gegen sich so gelten lassen, wie sie dem Empfänger zugegangen ist → er trägt die Transportgefahr

Wirksamkeit des Angebots

Ausnahme: Art. 16 UN-Kaufrecht

Wie lange dauert die Bindungswirkung?

- der Offerent kann die Dauer der Bindungswirkung selbst einschränken
- Verbrauchergeschäfte: § 6/1/1 KSchG: Beschränkung der Bindungsdauer zugunsten des Verbrauchers; § 3 KSchG: Beschränkung der Bindungswirkung zugunsten des Verbrauchers bei Haustürgeschäften
- § 862 ABGB: mündliche Angebote: sofortige Annahme
schriftliche Angebote: Bindung bis zum Zeitpunkt, in dem der Offerent bei Berücksichtigung der Beförderungszeit des Angebots, der Überlegungsfrist und der Beförderungszeit für die Antwort des Angebotsempfängers erwarten darf

Einschränkung der Bindungswirkung

ANNAHME

Annahme = eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**; sie ist erst mit dem **Zugang** an den Offerenten wirksam

Schweigen als Annahme?

Ausnahmen: z.B. § 362 HGB, § 1081 ABGB

Wirksamkeit der Annahme

a) Rechtzeitigkeit

b) Konsens

DISSENS

Dissensfälle: Dissens wegen **Unvollständigkeit**

Dissens wegen **Diskrepanz der Erklärungen**

Dissens wegen **Mehrdeutigkeit oder Unverständlichkeit**

Vertragsauslegung: wichtige Rolle bei Beseitigung der Erklärungsängel

Fehlbezeichnung (*falsa demonstratio*)

VERTRAGSABSCHLUSS UNTER AGB

gelten nur kraft beiderseitiger Vereinbarung durch die Parteien

Vereinbarung: ausdrücklich
stillschweigend: darf nur dann angenommen werden, wenn:

- der Unternehmer vor dem Vertragsabschluss erklärt, er wolle nur zu seinen AGB kontrahieren und der Partner lässt sich darauf ein
- wenn dem Partner deutlich erkennbar ist, dass der Unternehmer nur zu seinen AGB kontrahieren will

Geltungs- und Inhaltskontrolle von AGB

§ 915 Abs. 2 ABGB Auslegung von entgeltlichen Rechtsgeschäften

§ 864a ABGB: **Nichtigkeit** von ungewöhnlichen Bestimmungen in den AGB/Vertragsformblättern, die für den Vertragspartner nachteilig sind und mit denen er nicht rechnen musste, es sei denn, dass der Vertragspartner auf sie besonders hingewiesen hat

§ 879 Abs. 3 ABGB: Nichtigkeit von gröblich benachteiligenden Bestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen

§ 6 Abs. 1 KSchG: strengerer Maßstab für Nichtigkeit von AGB bei Verbrauchergeschäften

Verbandsklage

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- **vertraglicher Rücktritt**

- **gesetzlicher Rücktritt:** vor allem im KSchG (Konsumentenschutzgesetz) und im KMG (Kapitalmarktgesetz)
 - der Verbraucher ist besonders schutzwürdig

 - i.d.R. sind die Rücktrittsrechte zwingend

 - der Rücktritt muss innerhalb einer bestimmten **Frist** erfolgen

 - **gesetzliche Belehrungsfrist des Unternehmers**

 - **Form** der Rücktrittsrechte: grundsätzlich **schriftlich**

 - zur Wahrung der Frist genügt grundsätzlich eine **fristgerechte Absendung**

gesetzliche Rücktrittsrechte nach KSchG

Haustürgeschäfte (§ 3 KSchG)

a) Voraussetzungen:

b) Zweck

c) Ausschließungsgründe

d) Frist

Rücktritt beim Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

a) Voraussetzungen:

b) Zweck

c) Ausschließungsgründe

d) Frist

Rücktritt von einem Fernabsatzgeschäft (§ 5e KSchG)

a) Voraussetzungen:

b) Zweck

b) Ausschließungsgründe

d) Frist

gesetzliches Rücktrittsrecht nach KMG

Rücktritt wegen Verletzung der Prospektpflicht beim Erwerb von prospektpflichtigen Wertpapieren (§ 5 KMG)

- a) Voraussetzungen:

- b) Zweck

- c) Ausschließungsgründe

- d) Frist

STELLVERTRETUNG

notwendige Stellvertretung:

gewollte Stellvertretung:

Ausschluss der Stellvertretung:

MITTELBARE STELLVERTRETUNG

der Vertreter handelt (bzw. ist berechtigt zu handeln – Ermächtigung) im Namen und auf Rechnung des Vertretenen nur nach innen, nicht nach außen

Ermächtigung

= eine Erlaubnis, im eigenen Namen für fremde Rechnung zu handeln; ein rechtliches Dürfen

Innenverhältnis

keine Verpflichtung - nur Ermächtigung – für den Machtgeber tätig zu sein

Auftrag

§§ 1002 ff. ABGB

= ein Vertrag, durch den sich jemand gegen Entgelt oder unentgeltlich verpflichtet, Geschäfte eines anderen auf dessen Rechnung zu besorgen

Besorgung von Rechtsgeschäften

Innenverhältnis

häufig eine Vorstufe der Vollmacht

Zustimmung des Auftragnehmers (Annahme durch den Auftragnehmer) notwendig

Zustimmung (Annahme) → dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, für den Auftraggeber tätig zu sein

UNMITTELBARE STELLVERTRETUNG

der Vertreter handelt im Namen und auf Rechnung des Vertretenen sowohl nach innen als auch nach außen

VORAUSSETZUNGEN EINER WIRKSAMEN STELLVERTRETUNG

HANDELN IM NAMEN DES VERTRETENEN

= Offenlegung der Stellvertretung

VERTRETUNGSMACHT

der Stellvertreter muss eine Befugnis zur Vertretung haben

GESCHÄFTÄHIGKEIT DES STELLVERTRETERS

zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 1018 ABGB)

ARTEN DER STELLVERTRETUNG

gesetzliche Stellvertretung

organschaftliche Stellvertretung

auch Vertretung von JP aufgrund einer Vollmacht möglich

+ spezielle handelsrechtliche Vollmachten: **Prokura** (§§ 50 ff. HGB)

Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)

gewillkürte Stellvertretung = Stellvertretung aufgrund einer Vollmacht

VOLLMACHT

Innenverhältnis

Außenverhältnis

Erteilung der Vollmacht

durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Vollmachtgebers

Form: grundsätzlich formfrei, aber wenn das Rechtsgeschäft einer bestimmten Form unterliegt, so muss die Vollmacht auch diese Form haben

im Verfahren müssen Personen, die weder RA noch Notare sind, ihre Vertretungsmacht urkundlich nachweisen

Umfang der Vollmacht

bestimmt i.d.R. der Vollmachtgeber; Ausnahmen: Umfang bestimmt im Gesetz: Prokura, Handlungsvollmacht

Generalvollmacht:

Gattungsvollmacht:

Einzelvollmacht:

Erlöschen der Vollmacht

- Zeitablauf (wenn die Vollmacht befristet ist)
- mit Eintritt einer Bedingung (wenn die Vollmacht bedingt war)
- mit Abschluss des Geschäfts/der Geschäfte (bei Gattungs- und Einzelvollmacht)
- durch **Widerruf** seitens des Vollmachtgebers
- durch **Aufkündigung** seitens des Vollmachtnehmers (des Bevollmächtigten)

Anscheinsvollmacht, Duldungsvollmacht

Anscheinsvollmacht

es wird vermutet, dass bestimmte Personen ex lege bevollmächtigt sind, ohne dass im Einzelnen geprüft werden muss, ob ihnen wirklich eine Vollmacht erteilt wurde

- **Verwaltervollmacht** (§ 1029 ABGB)
- **Ladenvollmacht** (§§ 1027, 1030 ABGB)

besonderer Schutz Dritter: es genügt, wenn beim Dritten aufgrund der Umstände der begründete Glauben erweckt worden ist, dass der Vertreter zum Abschluss des Geschäfts befugt ist

Ausnahme: kannte der Dritte das Fehlen der Vollmacht oder hätte er das Fehlen der Vollmacht kennen müssen, so ist er nicht geschützt

Duldungsvollmacht

VERTRETUNG OHNE VERTRETUNGSMACHT

§ 1016 ABGB

= jemand handelt im fremden Namen ohne Vertretungsbefugnis = **Vertreter ohne Vertretungsmacht, Scheinvertreter, falsus procurator**

der falsus procurator will mehr als er kann

der falsus procurator ist: a) gar nicht vertretungsbefugt, oder
 b) nicht ausreichend vertretungsbefugt

Rechtsfolgen: → das Geschäft ist grundsätzlich schwebend unwirksam

Heilung möglich durch: Genehmigung

Vorteilszuwendung

Schweigen

Haftung des falsus procurator:

a) gegenüber dem unwirksam Vertretenen

b) u.U. auch gegenüber Dritten

MISSBRAUCH DER VERTRETUNGSMACHT

der missbräuchlich handelnde Vertreter hat eine ausreichende Vertretungsmacht, nutzt diese aber zum Schaden des Vertretenen aus

Rechtsfolgen: → das Geschäft ist grundsätzlich gültig
→ der Vertreter ist gegenüber dem Vertretenen schadenersatzpflichtig

INSICHGESCHÄFT

A) Selbstkontrahieren: der Vertreter schließt das Geschäft für den Vertretenen mit sich selbst ab

B) Doppelvertretung: der Vertreter schließt das Geschäft für mehrere Vertretene, für die er vertretungsbefugt ist, ab

Rechtsfolgen: grundsätzlich Unwirksamkeit

Heilung möglich durch : Einverständnis

ausschließliche Vorteile

keine Schädigung des/der Vertretenen

VERJÄHRUNG, PRÄKLUSION

VERJÄHRUNG

kein Erlöschen des Rechts ohne weiteres

Naturalobligation

keine Betrachtung der Verjährung vom Amts wegen

kein vorheriger Verzicht möglich, auch keine Verlängerung der Verjährungsfrist; nach der Rsp aber eine Verkürzung möglich

GEGENSTAND DER VERJÄHRUNG

grundsätzlich alle Vermögensrechte verjährbar

Ausnahmen:

Hoheitsrechte des Staates

Personen- und Familienrechte

Eigentumsrecht

BEGINN UND DAUER DER VERJÄHRUNG

Beginn: grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, in dem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können

Verjährungsfristen: allgemeine Frist: 30 Jahre
besonders begünstigte Personen (Staat, Kirche, Gemeinden) **40 Jahre**

- **Judikatschuld** = das Recht wurde rechtskräftig durch Gericht zuerkannt → 30 Jahre Verjährungsfrist für die exekutive Durchsetzung des Rechts

ABER lautet die Entscheidung auf künftig fällig werdende, wiederkehrende Leistungen → 3 Jahre

Sonderfristen: 3 Jahre (z.B. §§ 1480, 1486 ABGB)

2 Jahre (z.B. § 933 ABGB)

5 Jahre, z.B. Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gg. dem/den Geschäftsführern (§ 25/6 GmbHG)

HEMMUNG UND UNTERBRECHUNG DER VERJÄHRUNG

Hemmung der Verjährung

→ es gibt ein Hindernis → die Verjährung kann wegen dieses Hindernisses:

- entweder gar nicht beginnen zu laufen
- oder, falls sie schon begonnen hat, kann ihr Lauf nicht fortgesetzt werden: § 1495 ABGB

Unterbrechung der Verjährung

→ es gibt ein Hindernis → nach dem Wegfall dieses Hindernisses beginnt eine völlig neue Verjährungsfrist zu laufen

§ 1497 ABGB:

- Schuldanerkenntnis
- Geltendmachung des Rechts beim Gericht durch Klage

Mahnungen, Vergleichsverhandlungen ?

PRÄKLUSION

Erlöschen des Rechts ex lege

keine Naturalobligation

Betrachtung der Präklusion vom Amts wegen

sehr kurze Fristen: meistens Präklusivfristen